

**Satzung  
für den Kindergarten  
der Gemeinde Oberdolling  
(Kindergartensatzung)  
vom 23.10.2006**

(Die 1. Änderungssatzung vom 27.06.2007 ist in dieser Satzung berücksichtigt)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Oberdolling folgende Satzung:

**Erster Teil:**

**Allgemeines**

**§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Oberdolling betreibt zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) ist der Kindergarten St. Georg, Hauptstraße. 1, 85129 Oberdolling. Der Kindergarten besteht aus den Gruppen „Rasselbande“ und „Flinke Flöhe“.

**§ 2 Personal**

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seines Kindergartens notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

**§ 3 Beiräte**

(1) Für den Kindergarten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse u. Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes.

## Zweiter Teil:

### Aufnahme

#### § 4 Aufnahme in den Kindergarten

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
- c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
- d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
- f) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- g) Kinder, die nach Art. 8 Absätze 2 und 3 und Art. 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Die Aufnahme eines nicht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberdolling gemeldeten Kindes ist möglich, wenn

- a) die Wohnsitzgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die Gemeinde Oberdolling in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen hat und
- b) den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt hat, und
- c) diese sich anteilig an der Förderung beteiligt.

Die zuständige Gemeinde sowie die Eltern haben vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Diese Vereinbarung soll vor Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.

Kommt es zu keiner Vereinbarung, werden die Elternbeiträge einzelvertraglich um den Anteil erhöht, der bei Aufnahme eines Kindes mit Hauptwohnsitz auf die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) entfällt.

(5) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Oberdolling wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Oberdolling wohnendes Kind benötigt wird.

(6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freierwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

### **Dritter Teil:**

## **Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a) sich nach zweimonatiger Probezeit zeigt, dass es für den Besuch des Kindergartens noch nicht geeignet ist,
  - b) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigte gefehlt hat,
  - c) das Kind trotz Beanstandung wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

### **Vierter Teil:**

#### **Sonstiges**

## **§ 9 Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

## **§ 10 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen werden wie folgt festgelegt:

### Kinder ab 3 Jahren:

Kernzeit	(08.00 – 12.00 Uhr)
1. Verlängerungsstunde	(07.00 – 08.00 Uhr)
2. Verlängerungsstunde	(12.00 – 13.00 Uhr)
3. Verlängerung	(12.00 – 15.00 Uhr)

### Kinder unter 3 Jahren:

Kernzeit	(08.00 – 12.00 Uhr)
1. Verlängerungsstunde	(07.00 – 08.00 Uhr)
2. Verlängerungsstunde	(12.00 – 13.00 Uhr)
3. Verlängerung	(12.00 – 15.00 Uhr)

- (2) Die Bringzeiten werden wie folgt festgelegt:

Bei Verlängerung nach 1 ab 07.00 Uhr bei einer Kernzeit von 07.45 Uhr – 08.15 Uhr

Die Abholzeiten werden wie folgt festgelegt:

Bei Verlängerung nach 2 ab 12.45 Uhr – 13.00 Uhr bei einer Kernzeit von 11.45 Uhr – 12.00 Uhr.

Spätestens um 08.15 Uhr müssen alle Kinder in den Kindergarten gebracht sein.

## **§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Elterngespräche finden mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Termine können je nach Bedarf mit der Kindergartenleitung vereinbart werden. Die Termine für Elternveranstaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in den jeweiligen Gruppenräumen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich abgeändert werden.

## **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindergärten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **Fünfter Teil:**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen, durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Benützung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Oberdolling vom 13.07.1992 sowie die 1. Satzung der Änderung der Satzung für die Benützung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Oberdolling vom 19.08.1999 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benützung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Oberdolling vom 16.02.2005 außer Kraft.

Oberdolling, den 23.10.2006

GEMEINDE OBERDOLLING

Lohr  
1. Bürgermeister